

LEADER-Richtlinie des MLUL vom 25.09.2018, zuletzt geändert am 28.09.2021

## **MERKBLATT „GRUNDVERSORGUNG – Einrichtungen für Basisdienstleistungen“ (E.1.2)**

### **Begriffsbestimmungen**

Einrichtungen für Basisdienstleistungen dienen der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung. Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen die vor Ort zu erbringen sind.

Mit der Unterstützung von investiven Vorhaben der Grundversorgung wird die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen lokalen Bevölkerung erreicht (Versorgungsgrad mit Waren und Dienstleistungen, Zugang zu Bildungs- und Kultureinrichtungen).

Einrichtungen der Grundversorgung sind insbesondere:

- Kinder- und Jugendeinrichtungen, Grundschulen, Horteinrichtungen, Kindertagesstätten und Jugendclubs,
- Mehrgenerationenhäuser,
- Pflege- und Betreuungseinrichtungen, sofern diese nicht dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) unterliegen (vgl. Nr. 2.6.7 der Richtlinie),
- Stationäre oder mobile Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung,
- Stationäre oder mobile Einrichtungen zur Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs,
- Einrichtungen mit mehreren Angeboten der Grundversorgung (Mehrfunktionshäuser)<sup>1</sup>, sofern Aufwendungen für Belange der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes enthalten sind, sind diese herauszurechnen,
- Coworking Spaces.

Einrichtungen von ortsansässigen Vereinen haben den Vereinsmitgliedern und darüber hinaus weiteren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen zu stehen (Nachweispflicht).

Mit Ausnahme von Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur von Bildungseinrichtungen für Kinder im Kindertagesstätten- und Grundschulalter beinhalten, zählen zur Grundversorgung keine Vorhaben, die Investitionen

- in Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Fachschulen,
- in Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs (Berufsakademie, Verwaltung- und Wirtschaftsakademie, Fachakademie bzw. Fachschule) sowie
- in Hochschulen (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Musik- bzw. Kunsthochschule, Sporthochschule)

zum Inhalt haben.

Vorhaben, die Investitionen in die Erwachsenenweiterbildung beinhalten, zählen zur Grundversorgung.

Für Vorhaben von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (siehe Nr. E.1.1 der Richtlinie):

Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, d.h. innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, wird unterstellt, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen.

Das Anliegen der Grundversorgung unterstützend, ist die Förderung mobiler Fahrzeugtechnik möglich, um mit den Angeboten der Zuwendungsempfänger den „Endverbraucher“ – die lokale Bevölkerung im ländlichen Raum – direkt und unmittelbar zu erreichen, die Belieferung lokal ansässiger Dienstleister, Einrichtungen bzw. Unternehmen ist hierunter nicht subsumiert.

<sup>1</sup> auch in Verbindung mit Angeboten für soziale und kulturelle Zwecke